

2. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom folgende zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 18.12.2003, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gebührenerhebung
Nach „ThürKO“ werden ein Komma sowie die Worte „die Prüfung von Verwendungsnachweisen“ eingefügt.
2. § 2 Gebührensschuldner
Nach dem Wort „Zweckverbände“ werden die Worte „und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
3. § 4 Maßstab und Höhe der Gebühr
Im Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
Im Absatz 2 wird der Betrag „43,00 €“ durch den Betrag „55,00 €“ ersetzt. Es wird ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Reisekosten sind in der Gebühr nach Satz 1 enthalten und werden nicht gesondert erhoben.“
4. § 5 Auslagen
Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Im neuen Absatz 1 wird das Wort „Landkreises“ durch „Landratsamtes“ ersetzt. Das Wort „Entgelt“ wird durch „Auslagen“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch mit Beginn der Prüfung der Jahresrechnung 2015.

Bad Salzungen, den

Krebs
Landrat